

**Förderverein
der Evangelischen Kirchengemeinden
Konstanz-Litzelstetten
und
Dettingen - Wallhausen e.V.**

Satzung

01.01.2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinden Konstanz Litzelstetten und Dettingen - Wallhausen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Konstanz-Litzelstetten. Er wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Litzelstetten mit ihren drei Gemeindeteilen Litzelstetten, Dingelsdorf und Oberdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Dettingen -Wallhausen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch eine Spendenzusage der Mitglieder, Spenden und mit dem Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Litzelstetten und dem Kirchengemeinderat Dettingen - Wallhausen abgestimmten Sonderveranstaltungen zur Einwerbung von zusätzlichen Mitteln.
- (4) Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel zur unterstützenden Finanzierung des Gemeindelebens und sachbezogener Förderung von Aktivitäten der beiden Kirchengemeinden verwendet.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich; auf Vorschlag des Vorstands oder eingereichter Vorschläge der Mitglieder für welche Projekte die finanziellen Mittel verwendet werden sollen. Hierzu ist ein Kostenplan der einzelnen Projekte vorzulegen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Jede natürliche und juristische Person.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Spendenzusage gegenüber dem Förderverein beantragt.
- (3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
Gegen die Entscheidung der Ablehnung der Aufnahme kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende.
 - c) durch Ausschluss
Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Gegen die Entscheidung des Ausschlusses kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Spendenzusage

- (1) Die Höhe der jährlichen Spendenzusage legt das Mitglied eigenständig fest.
- (2) Die Spendenzusage wird per Einzugsermächtigung dem Konto des Fördervereins gutgeschrieben. Eine Stückelung ($\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ jährlich) ist möglich.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich im 1. Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder das unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen fordert.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl von drei Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen werden nur durch Zustimmung des Kirchengemeinderates wirksam.
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsweise.
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt:
 - a) Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
 - b) Bei Stimmgleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt.
 - c) Bei einer Wahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 - d) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
 - e) Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.
 - f) Eine Wahl ist in der Regel geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (6) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der Mitglieder und kann nur nach fristgerechter Ankündigung (30 Tage) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins nach §4 Abs. (1) und (2). Außer bei juristischen Personen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat 5 Mitglieder. Der Pfarrer/in – Diakon/in der Kirchengemeinden darf nicht dem Vorstand angehören. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass, der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten

Vorsitzenden das Amt ausübt.

- (2) Jeweils ein Vorstandsmitglied wird von den zwei Kirchengemeinderäten entsandt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Kirchengemeinderat darf diese wieder abberufen.

Bei Ausscheiden eines dieser Mitglieder während der Amtsdauer entsendet der Kirchengemeinderat, dessen Mitglied als Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, einen Nachfolger für die restliche Amtsperiode.

- (3) Drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Diese Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

Bei Ausscheiden eines dieser Mitglieder des Vorstandes während der Amtsdauer ist eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung erforderlich §8 (2).

- (4) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (5) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

- (6) Der Vorstand wählt zu Beginn der Amtsperiode aus seiner Mitte

- a) den ersten Vorsitzenden
- b) den zweiten Vorsitzenden
- c) den Kassierer
- d) den Schriftführer
- e) den Beirat für Öffentlichkeitsarbeit / Kultur

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis Nachfolger/in entsandt bzw. gewählt worden sind.

- (7) Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt §8 Abs. (5) a) entsprechend.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschriften werden vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Kopien sind an den Kirchengemeinderat weiterzuleiten.

§ 11 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen hälftig an die Evangelische Kirchengemeinden Konstanz-Litzelstetten und Dettingen-Wallhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Konstanz, den 19.09.2019